

möglichste Gewähr dafür geschaffen, daß ein unehe-liches Kind nur dann als durch nachfolgende Ehe legiti-miert im Personenstandsregister vermerkt wird, wenn der Ehemann der Kindesmutter auch wirklich der Erzeuger des Kindes ist.

Hierbei muß man sich darüber klar sein, daß neben dem vormundschaftsgerichtlichen Feststellungsverfahren das Statusverfahren nach §§ 640 ff. ZPO gegeben ist und daß dieses Statusverfahren für und gegen alle wirkt, während der vormundschaftsgerichtliche Fest-stellungsbeschluß nicht in materielle Rechtskraft erwächst (RGR-Komm., Anm. 2 zu § 1719 BGB, JFG 23/360, Schwören in DFG 39/185 ff. und DRZ 47 S. 121). Das vormundschaftsgerichtliche Feststellungsverfahren hat aber den Vorzug der größeren Schnelligkeit und schafft insoweit unter den Beteiligten früher Klarheit. Inso-fern ist ihm seine Berechtigung nicht abzuspochen.

Da nach § 22 Abs. 3 der 1. AusfVO auf das vormund-schaftsgerichtliche Feststellungsverfahren die Vor-schriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichts-barkeit Anwendung finden, ist der Vormundschafts-richter gehalten, vor der Beschlußfassung alle erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung der Vater-schaft des Ehemannes der Mutter gemäß § 12 FGG von Amts wegen anzustellen.

Im vorliegenden Falle macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die Kindesmutter erst ein Jahr nach der Geburt des Kindes kennengelernt. Die Kindes-mutter wiederum hat kurz nach der Geburt des Kin-des zwei andere Männer als mutmaßliche Erzeuger des Kindes angegeben. Danach liegen wichtige An-haltspunkte dafür vor, daß hier der Ehemann der Kindesmutter nicht als Erzeuger des Kindes in Be-tracht kommt. Da das Vormundschaftsgericht seiner Ermittlungspflicht nicht nachgekommen ist, unterliegt der angefochtene Beschluß der Aufhebung.

§ 2077 Abs. 1 und 3 BGB.

Zur Wirksamkeit des Testaments eines Ehegatten zu Gunsten des anderen, wenn die Ehe nach der Errichtung des Testaments geschieden worden ist.

LG Berlin, Beschl. vom 20. März 1950 — la T 395/49.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 2077 Abs. 3 BGB wird ein Testament, das ein Ehegatte aus einer später geschiedenen Ehe zu Gunsten des anderen errichtet, abweichend von dem Grundsatz des Abs. 1 a. a. O. nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser es auch für den Fall der Scheidung errichtet haben würde. Diese Voraussetzungen, deren Vorliegen der geschiedene Ehe-gatte zu beweisen hat (vgl. RGKomm. Anm. 4 zu § 2077 BGB), sind hier erfüllt. Das Gericht erachtet die Behauptung der Ehefrau als erwiesen, daß am Zeit-punkt der Testamentserrichtung die Ehezerüttung schon soweit fortgeschritten war, daß der Erblasser bei der Niederschrift der letztwilligen Verfügung die nahe Möglichkeit einer Ehescheidung berücksichtigen mußte und berücksichtigt hat. Das ergibt sich einmal daraus, daß die Ehe schon 1939, als das erste Testament ab-gefaßt wurde, nicht mehr glücklich war; denn sonst wäre es schwer verständlich, weshalb damals schon die Ehefrau auf den Pflichtteil beschränkt worden ist. Daß sich das Verhältnis zwischen den Ehegatten seit dieser Zeit bis zum Jahre 1943 nicht gebessert hat, ist von der Ehefrau unwidersprochen behauptet worden und geht auch aus der Fassung des zweiten Testaments hervor, wo die Ehefrau nur als Ersatzerbin genannt ist. Hinzu kommt, daß die Rechtsanwältin K. in ihrem Schrift-satz vom 6. Februar 1950 aus eigener Kenntnis ver-sichert, sie habe im Sommer 1943 während längerer Zeit im Interesse der Ehefrau Verhandlungen über die finanzielle Sicherstellung derselben nach der beab-sichtigten Ehescheidung mit dem Erblasser geführt. Wenn die Rechtsanwältin weiter aus eigenem Wissen unwidersprochen bekundet, die Scheidung sei damals nur infolge der Einberufung des Ehemannes zur Wehrmacht unterblieben, so ist anzunehmen, daß der Erblasser das streitige Testament vom 28. Juni 1943 ungeachtet der nicht nur möglichen, sondern wahr-scheinlichen Scheidung errichtet hat. Welche Motive dieser Regelung zugrunde lagen, und ob damit eine Schuld gegenüber der Bedachten abgetragen werden

sollte, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Nach Ansicht der Kammer kommt es entgegen der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Auffassung für die Weitergeltung eines dem § 2077 BGB unter-liegenden Testaments allein auf den Willen des Erb-lassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an. Eine spätere Willensäußerung kann nur insoweit be-rücksichtigt werden, als sie Rückschlüsse auf den da-maligen Willen zuläßt. Daß sie im Rahmen des § 2077 BGB keine selbständige Bedeutung haben kann, ergibt sich schon daraus, daß andernfalls das Testa-ment bei jeder Willensschwankung des Erblassers un-gültig bzw. wieder gültig werden würde. Davon kann natürlich keine Rede sein. Einer späteren Willens-änderung kann der Erblasser nur durch Widerruf der alten oder Errichtung einer neuen letztwilligen Ver-fügung Rechnung tragen.

§§ 37, 51 GenG.

An dem Grundsatz der Unvereinbarkeit der Ge-schäfte des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer Genossenschaft ist festzuhalten.

Über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gene-ralversammlung kann nur im Wege der Anfechtungs-klage entschieden werden.

LG Berlin, Beschl. vom 28. August 1950 — la T 513/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beschwerdeführer haben die Löschung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister gemäß § 142 FGG wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung angeregt, indem sie behaupten, die Wahl des neu ein-geordneten Vorstandes sei nicht ordnungs- und satzungsgemäß erfolgt. Darauf hat das Registergericht ihnen mitgeteilt, daß es nicht gewillt sei, die Löschung vorzunehmen. Gegen diese Verfügung ist die einfache Beschwerde gegeben. Die Beschwerdeführer fühlen durch diese Verfügung ihr subjektives Recht als für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Wahl eines Vorstandes mitverantwortlicher Aufsichtsratsmitglie-der verletzt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Nach § 37 GenG besteht der Grundsatz der Unver-einbarkeit der Geschäfte des Aufsichtsrats und des Vorstandes. Der Aufsichtsrat soll an Stelle der Gene-ralversammlung als Vertretung aller Genossen die ganze Führung der Geschäfte der Genossenschaft über-wachen. Durch die Vereinigung des Vorstandsamtes in der Hand von Aufsichtsratsmitgliedern kann diese Kontrollfunktion gefährdet werden.

Ausnahmsweise können aber Aufsichtsratsmitglie-der für einen im voraus begrenzten Zeitraum zu Stell-vertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellt werden. Während dieses Zeitraumes und bis zur er-teilten Entlastung dürfen diese Vertreter eine Tätig-keit als Mitglieder des Aufsichtsrates kraft ausdrück-licher Vorschrift des Gesetzes (§ 37 Abs. 1 am Ende GenG), die hier mangels einer gegenteiligen Bestim-mung der Satzung eingreift, nicht ausüben.

Es ist hierbei unerheblich, ob das betreffende Auf-sichtsratsmitglied als Stellvertreter eines Vorstands-mitglieds im Genossenschaftsregister eingetragen ist oder nicht. Maßgeblich ist allein das Innenverhältnis und die tatsächliche Funktion als Vorstandsmitglied. Auch die Wahrnehmung des einfachen Geschäftsver-kehrs ist hierzu zu rechnen. Es ist auch unbeachtlich, ob das betreffende Aufsichtsratsmitglied als Vorstands-stellvertreter Vertretungsmacht nach außen hin gehabt hat.

Die Beschwerdeführer sind vom Aufsichtsrat ihrem eigenen Vortrag zufolge nach dem Ausscheiden zweier Vorstandsmitglieder — welcher Fall als Behinderung im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 GenG anzusehen ist (vgl. KGJ 20/165) —, mit der Wahrnehmung der Ge-schäfte des Vorstandes bis zum 17. Juli 1950, der näch-sten Sitzung der Generalversammlung, beauftragt worden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind sie zwar weiter Aufsichtsratsmitglieder geblieben, aber von der Ausübung jeder Tätigkeit als solche solange ausge-schlossen, bis ihnen für die Zeit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder Entlastung erteilt worden ist.